



## Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 14

Jahrgang 2013

24. September 2013

---

### INHALT

Tag		Seite
11.06.2013	Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Informatik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.10.65)	232
11.06.2013	Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.10.66)	249
02.07.2013	Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal (7.10.02)	266

---

Herausgeber:  
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal  
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld  
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld  
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**6.10.65 Ausführungsbestimmungen für den  
Masterstudiengang Informatik  
an der Technischen Universität Clausthal,  
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau  
vom 11. Juni 2013**

Die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau hat am 11. Juni 2013 gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen. Sie wurden vom Präsidium der Technischen Universität Clausthal am 10. September 2013 genehmigt.

### **Präambel**

Diese Ausführungsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der TU Clausthal in der jeweils geltenden Fassung und enthalten alle studiengangsspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

### **Ziel des Studiums**

Der Master-Studiengang Informatik richtet sich an Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (in der Regel Bachelor of Science) im Fach Informatik oder einem verwandten Fach. Der konsekutive Master-Studiengang Informatik baut auf dem Bachelor-Studium auf und ist forschungsorientiert konzipiert. Hauptziele sind die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und die weiterführende Berufsqualifizierung. Während des Studiums erwerben die Studierenden die dafür benötigten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

Absolventinnen und Absolventen können während des Studiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sicher im beruflichen Umfeld anwenden. Sie sind in der Lage, sich kreativ und kritisch auf neue berufliche und technologische Herausforderungen einzulassen. Das Studium qualifiziert für eigenverantwortliche, anspruchsvolle und innovative Tätigkeiten in der Informatik. Neben Abstraktionsvermögen und Analysekompetenz werden auch die dafür benötigten überfachlichen Kompetenzen vermittelt, z.B. Teamfähigkeit, Projektmanagement-, Kommunikations- und soziale Kompetenzen.

Das Studium zeichnet sich durch Wissenschaftlichkeit und Forschungsnähe aus. Absolventinnen und Absolventen können informatische Modelle, Methoden und Technologien in der Forschung und Entwicklung anwenden und bei Bedarf weiterentwickeln. Das dafür benötigte Verständnis der aktuellen Herausforderungen in der Informatik-Forschung wird in ausgewählten Gebieten vermittelt. Sie werden befähigt, eigene wissenschaftliche Beiträge zur Weiterentwicklung der Informatik zu erbrin-

gen, und erfüllen so mit Abschluss ihres Studiums die Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Promotionsvorhabens.

## **Zu § 2 Studienberatung**

Neben den Studienfachberatungen wird den Studierenden die Teilnahme an den Einführungs- und Informationsveranstaltungen empfohlen.

## **Zu § 5 ECTS-Punkte, Module, Ausführungsbestimmungen**

### Zu Abs. 2:

In Anlage 1 befindet sich eine Übersicht über alle Module mit den jeweils zugeordneten ECTS-Punkten (CP), etwaigen Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung, sowie die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise.

### Zu Abs. 4:

Ergänzend zum Modulhandbuch sind detaillierte Angaben zu den Lehrveranstaltungen dem elektronischen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

## **Zu § 6 Dauer und Gliederung des Studiums**

### Zu Abs. 2:

Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt inklusive der Masterarbeit vier Semester. Der Umfang der für das planmäßige Master-Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 CP, einschließlich 30 CP für die Master-Arbeit.

Der Studienaufbau richtet sich nach den Studienverlaufsplänen in Anlage 2.

## **Zu § 7 Zugangsvoraussetzungen**

### Zu Abs. 3 und 4:

Der Zugang zum Master-Studiengang Informatik wird durch die „Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Masterstudiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **Zu § 8 Prüfungsausschuss**

### Zu Abs. 1:

Der Prüfungsausschuss wird lehrinheitsübergreifend aus der Lehrinheit Informatik und der Lehrinheit Mathematik gebildet.

### Zu Abs. 2:

Aus der Hochschullehrergruppe ist jeweils ein Mitglied der Lehrinheit Informatik und der Lehrinheit Mathematik zu wählen. Bei der Bestellung des Mitglieds der Mitarbeitergruppe sowie der Studierendengruppe ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass das stellvertretende Mitglied sodann der jeweils anderen Lehrinheit angehört.

## **Zu § 11 Zulassung zur Prüfung**

### Zu Abs. 3:

Zur Modulprüfung wird zugelassen, wer neben den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 APO die in Anlage 1 für das Modul verlangten Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Als Prüfungsvorleistung in einem Modul können insbesondere regelmäßige schriftliche Ausarbeitungen zu Übungsaufgaben (Hausübungen) verlangt werden.

### Zu Abs. 4:

- 1) Für die Masterarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 11 APO erforderlich. Bei Antragstellung ist der Erstgutachter anzugeben. Der oder die Prüfende muss Angehöriger oder Angehörige der Hochschullehrergruppe der Lehrinheit Informatik der Technischen Universität Clausthal sein. Ausnahmen sind auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Sofern der Erstgutachter nicht der Lehrinheit Informatik angehört, muss der Zweitgutachter Mitglied der Hochschullehrergruppe der Lehrinheit Informatik sein.
- 2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer neben den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 APO mindestens Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 60 CP erbracht hat. Darunter müssen insbesondere die geforderten Module des Blocks „Projekte, Seminare, Allgemeine Grundlagen“ sein.

### Zu Abs. 6:

Zu einer Modulprüfung wird nicht zugelassen, wer dieselbe oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Informatik-Studiengang gemäß Anlage 3 an einer Universität oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden hat.

## **Zu § 14** **Aufbau der Prüfungen, Zusatzprüfungen**

### Art und Umfang der Masterprüfung

- 1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen und Leistungsnachweisen in den Modulen gemäß Anlage 1 sowie einer Masterarbeit gemäß § 16 APO. Die zu belegenden Module unterscheiden sich abhängig von der Schwerpunktbildung der Studierenden.
- 2) Die Listen der angebotenen Wahlpflichtmodule aus Anlage 1 können auf Beschluss des Fakultätsrats jährlich für das nachfolgende Studienjahr aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich durch das Studienzentrum bekannt gegeben. Die Lehrinheit Informatik gewährleistet, dass auch das Modulhandbuch aktualisiert wird.
- 3) Die Modulübersicht in Anlage 1 erläutert, für welche Module ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme, der nicht in die Gesamtnote eingeht, ausreicht.

## **Zu § 15** **Arten der Prüfungsleistungen**

- 1) Die Art der geforderten Prüfungsleistungen ist Anlage 1 zu entnehmen.
- 2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach vorheriger Ankündigung in englischer Sprache durchgeführt werden.

## **Zu § 16** **Abschlussarbeit**

### Zu Abs. 5:

Die Masterarbeit umfasst inklusive Abschlusskolloquium 30 CP und ist in einem Zeitraum von 6 Monaten abzuschließen. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt gemäß § 11 Absatz 4 dieser Ausführungsbestimmungen. Aus triftigen Gründen kann auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Arbeit bis zu einer Gesamtdauer von 9 Monaten verlängert werden.

## **Zu § 18** **Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung**

### Zu Abs. 3:

Die Gewichtung der einzelnen Module zur Gesamtnote erfolgt entsprechend Anlage 1.

## **Zu § 19 Freiversuch, Wiederholung der Prüfung**

### Zu Abs. 7:

Im Rahmen der letzten Wiederholungsprüfung findet zu einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung vor dem Prüfenden und einem für das Prüfungsfach prüfungsberechtigten Beisitzenden statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung hat eine Dauer von 30 Minuten.

Die Prüfung gilt als bestanden und wird mit „ausreichend (4,0)“ bewertet, wenn die mündliche Ergänzungsprüfung mindestens die Note „befriedigend“ (3,0) erhält.

## **Zu § 21 Versäumnis, Täuschungen, Ausnahmeregelungen**

### Zu Abs. 8:

Der Master-Studiengang Informatik ist nicht für ein Teilzeitstudium geeignet.

## **Zu § 27 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

## **Zu § 28 Übergangsregelungen**

(1) Studierende, welche das Studium ab dem WS 2013/14 aufnehmen, werden nach diesen Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende im 2. oder höheren Semester können das Studium nach den Ausführungsbestimmungen vom 15.04.2008, zuletzt geändert am 03.05.2011, bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des SS 2016 abschließen.

Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Ausführungsbestimmungen möglich. Der Antrag muss spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

(3) Zum Ende des Prüfungszeitraumes des SS 2016 treten die Ausführungsbestimmungen vom 15.04.2008, zuletzt geändert am 03.05.2011 (Mitt.TUC 2011, S. 334) außer Kraft. Studierende, welche das Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden in die sodann geltenden Ausführungsbestimmungen überführt.

(4) Durch einen Wechsel oder Überführung entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

#### Abkürzungsverzeichnis

CP	Credit Points im European Credit Transfer- and Accumulation System (ECTS)
V	Vorlesung
S	Seminar
P	Praktikum
Pr	Projekt
Ü	Übung
PF	Pflichtfach
WPF	Wahlpflichtfach
PLN	Pflichtleistungsnachweis
WPLN	Wahlpflichtleistungsnachweis
HA	Leistungsnachweis als Vorleistung in Form einer Hausarbeit. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Pflichtleistungsnachweisen. Hausarbeiten sind im Regelfall theoretische Übungsaufgaben oder praktische Rechnerübungen.
K	Klausur
M	Mündliche Prüfung
K/M	Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl der / des Prüfenden. Die Dozentin / der Dozent bzw. die / der Prüfende legt in der Regel zu Beginn des Moduls (spätestens jedoch bis zum Beginn des Anmeldezeitraums) abhängig von der Teilnehmerzahl die Prüfungsmodalitäten fest und macht dies hochschulöffentlich bekannt.
N. W. d. P.	Nach Wahl der/s Prüfenden
SA	Seminararbeit (inklusive Vortrag)
PA	Praktische Arbeit
PrA	Projektarbeit (inklusive Vortrag)
MA	Masterarbeit (inklusive Abschlusskolloquium)

## Anlage 1: Module für den Master-Studiengang Informatik

Die Module des Master-Studiengangs Informatik sind den folgenden Blöcken zugeordnet. In jedem Block sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule entsprechend den genannten Anforderungen zu absolvieren. Für die Summe der CP der gewählten Wahlpflichtmodule gelten insbesondere die jeweils angegebenen Grenzen.

Studierende mit einem besonderen Interesse an forschungsrelevanten Kompetenzen können sich auf Wunsch für den Research Track des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik entscheiden. Die Entscheidung solle in der Regel zu Beginn des dritten Semesters erfolgen. Mit der Anmeldung bzw. dem Ablegen einer Studien- bzw. Prüfungsleistung aus einem Block des Wahlpflichtbereichs "Ohne Research Track" bzw. "Mit Research Track" ist die Auswahl verbindlich. Ein Wechsel ist einmalig möglich und muss rechtzeitig vor Ablegen des neu gewählten Wahlpflichtmoduls des anderen Wahlpflichtbereiches beim Prüfungsamt beantragt werden.

Wahlpflicht "Kernbereich Informatik"		12 CP
Wahlpflicht "Informatik komplexer Systeme"		18 CP
Wahlpflicht "Angewandte Mathematik"		12 CP
Wahlpflicht "Anwendungen komplexer Informationssysteme"		12 CP
Forschungsmethoden		2 CP
Wahlpflicht "Allgemeine Grundlagen"		4 CP
<b>Ohne Research Track:</b>		
Hauptseminar		3 CP
Projekt im Master		9 CP
Wahlpflicht "Informatik komplexer Systeme"	zusätzlich	12 CP
Wahlpflicht "Kernbereich Informatik" oder "Angewandte Mathematik" oder "Anwendungen komplexer Informationssysteme"	zusätzlich	6 CP
<b>Mit Research Track:</b>		
Forschungsprojekt		30 CP
Masterarbeit		30 CP
<b>Summe</b>		<b>120 CP</b>

Im Wahlpflicht-Block „Anwendungen komplexer Informationssysteme“ soll die bzw. der Studierende sich für ein Anwendungsfach entscheiden und aus diesem Module wählen. Der Umfang muss genau 12 CP betragen. Die unten aufgeführten Anwendungsfächer werden empfohlen. Weitere Anwendungsfächer können im Rahmen der jährlich aktualisierten Listen zu den Wahlpflichtmodulen durch den Fakultätsrat genehmigt werden.

Im Pflicht-Block „Projekte, Seminare, Allgemeine Grundlagen“ ist das Modul Forschungsmethoden zu belegen. Studierende im Research Track belegen das Modul Forschungsprojekt, alle anderen Studierenden die Module Hauptseminar und Pro-

jekt im Master und erbringen zusätzlich genau 12 CP aus dem Wahlpflicht-Katalog „Informatik komplexer Systeme“ sowie genau 6 CP aus einem der Wahlpflicht-Kataloge "Kernbereich Informatik" oder "Angewandte Mathematik" oder "Anwendungen komplexer Informationssysteme".

Jedes Modul kann nur einmal eingebracht werden. Module bzw. Moduleile, die bereits Bestandteil des Bachelorstudiengangs der/des Studierenden waren, dürfen nicht erneut im Rahmen des Masterstudiums gewählt werden.

Der Gewichtungsfaktor eines Moduls für die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich aus nachfolgender Tabelle. Dabei wird jeweils das Modulgewicht X durch die Summe aller Modulgewichte  $\Sigma$  geteilt. Module, für die ein Leistungsnachweis über eine erfolgreiche Teilnahme genügt, bleiben unberücksichtigt.

Wahlpflicht-Katalog Kernbereich Informatik						
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus dem Wahlpflicht-Katalog „Kernbereich Informatik“ sind Module im Umfang von <b>genau 12 CP</b> aus den unten aufgeführten Modulen auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren, bei Auswahl der Variante <u>ohne Research Track sind zusätzlich weitere Module im Umfang von genau 6 CP</u> aus diesem Wahlpflichtkatalog oder den Wahlpflichtkatalogen „Angewandte Mathematik“ bzw. „Anwendungen komplexer Informationssysteme“ zu erbringen. Weitere Prüfungen aus diesem Katalog können nur als Zusatzprüfungen angemeldet werden.</li> <li>• Mit dem ersten Prüfungsversuch in einem Wahlpflichtmodul ist die Modulauswahl verbindlich. Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist nur möglich, sofern noch keine Prüfungsversuche in einem Wahlpflichtmodul unternommen wurden bzw. als unternommen gelten.</li> <li>• Die Liste der angebotenen Module kann jährlich (ab WS 14/15) für das nachfolgende Studienjahr durch Beschluss des Fakultätsrats aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich durch das Studienzentrum bekannt gegeben:  <a href="http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/mathematik-und-informatik/informatik-master/">http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/mathematik-und-informatik/informatik-master/</a> </li> </ul>						
Modul+Bereich/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Art der LV	Prüfung	Gewichtung
Praktische und Angewandte Informatik						
Erweiterte Grundlagen der Datenbanksysteme	4	6				6/ $\Sigma$
Datenbanken II	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Erweiterte Grundlagen der Softwaretechnik	4	6				6/ $\Sigma$
Software Systems Engineering	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Theoretische Informatik						
Formale Verifikation	4	6				6/ $\Sigma$
Formale Verifikation	4	6	WPF	3V + 1Ü	M*	1
Komplexitätstheorie	4	6				6/ $\Sigma$
Komplexitätstheorie	4	6	WPF	3V + 1Ü	M*	1
Technische Informatik						
Erweiterte Grundlagen der Rechnernetze	4	6				6/ $\Sigma$
Rechnernetze II	4	6	WPF	3V + 1Ü	K*	1
Test und Verlässlichkeit	4	6				6/ $\Sigma$
Test und Verlässlichkeit	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1

## Wahlpflicht-Katalog Informatik komplexer Systeme

- Aus dem Wahlpflicht-Katalog „Informatik komplexer Systeme“ sind Module im Umfang von **genau 18 CP** aus den unten aufgeführten Modulen auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren, bei Auswahl der Variante ohne Research Track sind zusätzlich weitere Module im Umfang von genau 12 CP zu erbringen. Weitere Prüfungen aus diesem Katalog können nur als Zusatzprüfungen angemeldet werden.
- Mit dem ersten Prüfungsversuch in einem Wahlpflichtmodul ist die Modulauswahl verbindlich. Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist nur möglich, sofern noch keine Prüfungsversuche in einem Wahlpflichtmodul unternommen wurden bzw. als unternommen gelten.
- Die Liste der angebotenen Module kann jährlich (ab WS 14/15) für das nachfolgende Studienjahr durch Beschluss des Fakultätsrats aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich durch das Studienzentrum bekannt gegeben:  
<http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/mathematik-und-informatik/informatik-master/>

Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Art der LV	Prüfung	Gewichtung
Architektur und Modellierung eingebetteter und mobiler Systeme	4	6				6/Σ
Architektur und Modellierung eingebetteter und mobiler Systeme	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Big Data Management	4	6				6/Σ
Big Data Management	4	6	WPF	3V + 1Ü	M*	1
Computergraphik Hardware	4	6				6/Σ
Computergraphik Hardware	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Cooperation Systems	4	6				6/Σ
Cooperation Systems	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Entwicklung sicherheitskritischer Systeme	4	6				6/Σ
Entwicklung sicherheitskritischer Systeme	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Entwurf von Computerspielen	4	6				6/Σ
Entwurf von Computerspielen	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Erweiterte Grundlagen der Computergrafik	4	6				6/Σ
Computergraphik II	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Erweiterte Grundlagen von eingebetteten Systemen	4	6				6/Σ
Embedded Systems Engineering II	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Erweiterte Grundlagen der Rechnerorganisation	4	6				6/Σ
Rechnerorganisation II	4	6	WPF	3V + 1Ü	K*	1
Formale Modelle für Cyberphysical Systems	4	6				6/Σ
Formale Modelle für Cyberphysical Systems	4	6	WPF	2V + 2Ü	M*	1
Hard- und Software Optimierung	4	6				6/Σ
Embedded Systems Engineering III	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Modallogiken	4	6				6/Σ
Logiken für Multiagentensysteme	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Projekt- und Qualitätsmanagement im Software Systems Engineering	4	6				6/Σ
Projekt- und Qualitätsmanagement im Software Systems Engineering	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Serious Games	4	6				6/Σ
Serious Games	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1

Spieltheorie	4	6				6/Σ
Spieltheorie	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Web Information Systems	4	6				6/Σ
Web Information Systems	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
XML Databases and Semantic Web	4	6				6/Σ
XML Databases and Semantic Web	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1

### Wahlpflicht-Katalog Angewandte Mathematik

- Aus dem Wahlpflicht-Katalog „Angewandte Mathematik“ sind Module im Umfang von **genau 12 CP** aus den unten aufgeführten Modulen auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren, bei Auswahl der Variante ohne Research Track sind zusätzlich weitere Module im Umfang von genau 6 CP aus diesem Wahlpflichtkatalog oder den Wahlpflichtkatalogen „Kernbereich Informatik“ bzw. „Anwendungen komplexer Informationssysteme“ zu erbringen. Weitere Prüfungen aus diesem Katalog können nur als Zusatzprüfungen angemeldet werden.
- Mit dem ersten Prüfungsversuch in einem Wahlpflichtmodul ist die Modulauswahl verbindlich. Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist nur möglich, sofern noch keine Prüfungsversuche in einem Wahlpflichtmodul unternommen wurden bzw. als unternommen gelten.
- Die Liste der angebotenen Module kann jährlich (ab WS 14/15) für das nachfolgende Studienjahr durch Beschluss des Fakultätsrats aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich durch das Studienzentrum bekannt gegeben:  
<http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/mathematik-und-informatik/informatik-master/>

Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Art der LV	Prüfung	Gewichtung
Numerische Mathematik I	6	6				6/Σ
Numerische Mathematik I	6	6	WPF	4V + 2Ü	K/M*	1
Kombinatorische Optimierung	4	6				6/Σ
Kombinatorische Optimierung	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Lineare Optimierung	v	6				6/Σ
Lineare Optimierung	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie	4	6				6/Σ
Stochastik I	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1

### Wahlpflicht-Katalog Anwendungen komplexer Informationssysteme

- Im Wahlpflicht-Block „Anwendungen komplexer Informationssysteme“ sind Module im Umfang von **genau 12 CP** aus den unten aufgeführten Modulen auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren. Dabei sollen Module eines Anwendungsfaches gewählt werden. Mögliche Modulkombinationen:
  - 2 x 6 CP
  - 3 x 4 CP
  - 2 x 3 CP + 1 x 6 CP
  - 4 x 3 CP
- Bei Auswahl der Variante ohne Research Track sind zusätzlich weitere Module im Umfang von genau 6 CP (1 x 6 CP ODER 2 x 3 CP) aus diesem Wahlpflichtkatalog oder den Wahlpflichtkatalogen „Kernbereich Informatik“ bzw. „Angewandte Mathematik“ zu erbringen. Weitere Prüfungen aus diesem Katalog können nur als Zusatzprüfungen angemeldet werden.
- Mit dem ersten Prüfungsversuch in einem Wahlpflichtmodul ist die Modulauswahl verbindlich. Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist nur möglich, sofern noch keine Prüfungsversuche in einem Wahlpflichtmodul unternommen wurden bzw. als unternommen gelten.
- Die Liste der angebotenen Module kann jährlich (ab WS 14/15) für das nachfolgende Studienjahr durch Beschluss des Fakultätsrats aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich

durch das Studienzentrum bekannt gegeben: <a href="http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/mathematik-und-informatik/informatik-master/">http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/mathematik-und-informatik/informatik-master/</a>						
Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Art der LV	Prüfung	Gewichtung
<b>Anwendungsfach Geoinformatik</b>						
Grundlagen der Geo-Informationssysteme	3	3				3/Σ
Grundlagen der Geo-Informationssysteme	3	3	WPF	3V/Ü	K	1
Räumliche Modellierung und Analyse	2	3				3/Σ
Räumliche Modellierung und Analyse	2	3	WPF	2V/Ü	K/M	1
Kartographie und Risswesen	2	3				3/Σ
Kartographie und Risswesen	2	3	WPF	2V/Ü	K/M	1
Fernerkundung I	2	3				3/Σ
Fernerkundung I	2	3	WPF	2V/Ü	K/M	1
Fernerkundung II	2	3				3/Σ
Fernerkundung II	2	3	WPF	2V/Ü	K/M	1
GIS-Praktikum mit Präsentation	4	6				6/Σ
GIS-Praktikum mit Präsentation	4	6	WPF	4P/S	PA	1
<b>Anwendungsfach Informationstechnik</b>						
Grundlagen der Automatisierungstechnik	3	4				4/Σ
Grundlagen der Automatisierungstechnik	3	4	WPF	2V + 1Ü	K	1
Erweiterte Grundlagen der Automatisierungstechnik	3	4				4/Σ
Automatisierungstechnik I	3	4	WPF	2V + 1Ü	K	1
Erweiterte Grundlagen der Elektronik	3	4				4/Σ
Elektronik II	3	4	WPF	2V + 1Ü	K/M*	1
Signale und Systeme	3	4				4/Σ
Signale und Systeme	3	4	WPF	2V + 1Ü	K/M	1
Grundlagen der Nachrichtentechnik	3	4				4/Σ
Grundlagen der Nachrichtentechnik	3	4	WPF	2V + 1Ü	K/M	1
Erweiterte Grundlagen der Messtechnik	3	4				4/Σ
Messtechnik II	3	4	WPF	2V + 1Ü	K	1
Elektrische Fahrzeuginformatik	3	4				4/Σ
Fahrzeuginformatik	3	4	WPF	3V/Ü	M	1
<b>Anwendungsfach Mechanische und Numerische Simulation</b>						
Numerische Mathematik II	4	6				6/Σ
Numerische Mathematik II	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Numerische Mathematik III	4	6				6/Σ
Numerische Mathematik III	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Grundlagen der Strömungsmechanik	3	4				4/Σ
Strömungsmechanik I	3	4	WPF	2V + 1Ü	K	1
Erweiterte Grundlagen der Strömungsmechanik	3	4				4/Σ
Strömungsmechanik II	3	4	WPF	2V + 1Ü	K	1

Simulationsmethoden in den Ingenieurwissenschaften	3	4				4/Σ
Simulationsmethoden in den Ingenieurwissenschaften	3	4	WPF	2V + 1Ü	M	1
Anwendungsfach Operations Research						
Optimierungsheuristiken	4	6				6/Σ
Optimierungsheuristiken I und II	4	6	WPF	3V + 1Ü	K*	1
Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie	4	6				6/Σ
Stochastik I	4	6	WPF	3V + 1Ü	K*	1
Stochastische Modellbildung und Simulation	4	6				6/Σ
Stochastische Modellbildung und Simulation	4	6	WPF	3V + 1Ü	K*	1
Datenanalyse und Datenmanagement	4	6				6/Σ
Datenanalyse und Datenmanagement	4	6	WPF	3V + 1Ü	K*	1
Angewandte stochastische Prozesse I	4	6				6/Σ
Angewandte stochastische Prozesse I	4	6	WPF	3V + 1Ü	K*	1
Angewandte stochastische Prozesse II	4	6				6/Σ
Angewandte stochastische Prozesse II	4	6	WPF	3V + 1Ü	K*	1
Anwendungsfach Sport und Technik						
Sporttheorie und Biomechanik	4	6				6/Σ
Sporttheorie und Biomechanik	4	6	WPF	3V + 1Ü	M	1
Sportpraxis	4	4				4/Σ
Sportpraxis	4	4	WPF	1V + 3Ü	K/M	1
Signale und Systeme	3	4				4/Σ
Signale und Systeme	3	4	WPF	2V + 1Ü	K/M	1
Erweiterte Grundlagen der Messtechnik	3	4				4/Σ
Messtechnik II	3	4	WPF	2V + 1Ü	K	1
Anwendungsfach Wirtschaft						
E-Commerce / E-Business: Technologien, Methoden, Architekturen	4	6				6/Σ
E-Commerce und E-Business	2	3	WPF	2V/Ü	K/M*	0.5
Dezentrale Informationssysteme	2	3	WPF	2V/Ü	K/M*	0.5
Einführung in die Kognitionswissenschaften für Informatiker und Wirtschaftswissenschaftler	4	6				6/Σ
Einführung in die Kognitionswissenschaften	4	6	WPF	3V + 1Ü	M*	1
Produktion und Absatz	6	6				6/Σ
Produktion	3	3	WPF	2V + 1Ü	K/M	1
Marketing	3	3		2V + 1Ü		
Mikroökonomik	6	6				6/Σ
Mikroökonomik	6	6	WPF	4V + 2Ü	K/M	1
Unternehmensrechnung I	6	6				6/Σ
Buchführung und Jahresabschluss (Unternehmensrechnung Ia)	3	3	WPF	2V + 1Ü	K/M	1
Kosten- und Leistungsrechnung (Unternehmensrechnung Ib)	3	3		2V + 1Ü		

Marktforschung	6	6				6/Σ
Marktforschung I	3	3	WPF	2V + 1Ü	K/M	1
Marktforschung II	3	3		2V + 1Ü		
Operations Management	6	6				6/Σ
Operations Management I	3	3	WPF	2V + 1Ü	K/M	1
Operations Management II	3	3		2V + 1Ü		

### Pflicht-Block Projekte, Seminare, Allgemeine Grundlagen

In diesem Block ist das Modul Forschungsmethoden zu belegen. Studierende ohne Research Track belegen zusätzlich die Module Hauptseminar und Projekt im Master, die Studierenden mit Research Track das Modul Forschungsprojekt.

Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Art der LV	Prüfung	Gewichtung
Forschungsmethoden	2	2				0
Forschungsmethoden	2	2	PLN	2S	SA	1
<b>Ohne Research Track:</b>						
Hauptseminar	2	4				0
Seminar	2	4	PLN	2S	SA	1
Projekt im Master	3	8				0
Projekt im Master	3	8	PLN	3P	PrA	1
<b>Mit Research Track:</b>						
Forschungsprojekt	20	30				18/Σ
Forschungsprojekt	20	30	PF	20P/S	PrA	1

### Wahlpflicht-Katalog Allgemeine Grundlagen

- Im Wahlpflicht-Block „Allgemeine Grundlagen“ sind Module im Umfang von **genau 4 CP** aus den unten aufgeführten Modulen auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren. Weitere Prüfungen aus diesem Katalog können nur als Zusatzprüfungen angemeldet werden.
- Mit dem ersten Prüfungsversuch in einem Wahlpflichtmodul ist die Modulauswahl verbindlich. Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist nur möglich, sofern noch keine Prüfungsversuche in einem Wahlpflichtmodul unternommen wurden bzw. als unternommen gelten.
- Die Liste der angebotenen Module kann jährlich (ab WS 14/15) für das nachfolgende Studienjahr durch Beschluss des Fakultätsrats aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich durch das Studienzentrum bekannt gegeben:  
<http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/mathematik-und-informatik/informatik-master/>

Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Art der LV	Prüfung	Gewichtung
Applied English for Science and Technology	2	2				0
Applied English for Science and Technology	2	2	WPLN	2Ü	N. W. d. P.	1
English Conversation	2	2				0
English Conversation	2	2	WPLN	2Ü	N. W. d. P.	1
English for Presentations	2	2				0
English for Presentations	2	2	WPLN	2Ü	N. W. d. P.	1

Academic Writing	4	4				0
Academic Writing	4	4	WPLN	4Ü	N. W. d. P.	1
Technisches Englisch	4	4				0
Technisches Englisch	4	4	WPLN	4Ü	N. W. d. P.	1
English Refresher	4	4				0
English Refresher	4	4	WPLN	4Ü	N. W. d. P.	1
English für Naturwissenschaftler und Ingenieure	4	4				0
English für Naturwissenschaftler und Ingenieure	4	4	WPLN	4Ü	N. W. d. P.	1
Englisch-Vorbereitung auf TOEFL-Test + General English	3	4				0
Englisch-Vorbereitung auf TOEFL-Test + General English	3	4	WPLN	3Ü	N. W. d. P.	1

<b>Pflicht-Block Abschlussarbeit</b>						
Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Art der LV	Prüfung	Gewichtung
Masterarbeit	20	30				30/Σ
Masterarbeit inkl. Abschlusskolloquium	20	30	PF	20P/S	MA	1

\*Prüfungsvorleistung: HA

## Anlage 2 Modellstudienpläne

Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
WP Kernbereich Informatik 6	WP Kernbereich Informatik 6	WP Informatik komplexer Systeme 6	Abschlussarbeit 30
WP Informatik komplexer Systeme 6	WP Informatik komplexer Systeme 6	WP Informatik komplexer Systeme 6	
Sprachen 4	WP Informatik komplexer Systeme 6	WP Kernbereich Inf./ Inf. Kompl. Syst./ Angew. Mathem. 6	
Forschungsmethoden 2			
WP Angewandte Mathematik 6	WP Angewandte Mathematik 6	Hauptseminar 3	
WP Anwendungen 6	WP Anwendungen 6	Projekt im Master 9	
30	30	30	30

 Kernbereich Informatik	 Informatik komplexer Systeme	 Angewandte Mathematik	 Abschlussarbeit
 Projekte, Seminare, Allgemeine Grundlagen	 Anwendungen komplexer Informationssysteme	 WP Kernb. Inf./Inf. Kompl. Syst./ Angew. Mathem.	

## Modellstudienplan (Research Track)

Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
WP Kernbereich Informatik 6	WP Kernbereich Informatik 6	Forschungsprojekt 30	Abschlussarbeit 30
WP Informatik komplexer Systeme 6	WP Informatik komplexer Systeme 6		
Sprachen 4	WP Informatik komplexer Systeme 6		
Forschungsmethoden 2			
WP Angewandte Mathematik 6	WP Angewandte Mathematik 6		
WP Anwendungen 6	WP Anwendungen 6		
30	30	30	30

 Kernbereich Informatik	 Informatik komplexer Systeme	 Angewandte Mathematik	 Abschlussarbeit
 Projekte, Seminare, Allgemeine Grundlagen	 Anwendungen komplexer Informationssysteme		

### **Anlage 3: Vergleichbare und verwandte Studiengänge**

Vergleichbare und verwandte Studiengänge im Sinne dieser Prüfungsordnung sind alle Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge, die im Bereich Informatik eingestuft sind (mit oder ohne spezieller Fach- oder Vertiefungsrichtung). Dazu gehören insbesondere die Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik. Im Zweifelsfall erfolgt die Einschätzung der Vergleichbarkeit eines Studiengangs durch den zuständigen Studienfachberater.

**6.10.66 Ausführungsbestimmungen für den  
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik  
an der Technischen Universität Clausthal,  
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau  
vom 11. Juni 2013**

Die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau hat am 11. Juni 2013 gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen. Sie wurden vom Präsidium der Technischen Universität Clausthal am 10. September 2013 genehmigt.

**Präambel**

Diese Ausführungsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der TU Clausthal in der jeweils geltenden Fassung und enthalten alle studiengangsspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

**Ziel des Studiums**

Mit dem Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik wird das Ziel eines profilierten Studiums im postgradualen Bereich verfolgt. Im Mittelpunkt stehen die Kerngebiete der Wirtschaftsinformatik, die je nach Vorbildung und Interessen um Module aus dem Bereich der Informatik, der Betriebswirtschaftslehre und der Angewandten Mathematik ergänzt werden.

Der Master-Studiengang zielt auf eine breite Ausbildung in den Kernbereichen der Wirtschaftsinformatik mit angemessenen Anteilen der drei Säulen Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Kern-Wirtschaftsinformatik ab. In den beiden ersten Semestern werden vorrangig die erweiterten Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt. Im Laufe des zweiten Studiensemesters erfolgt der Übergang zu spezialisierenden Veranstaltungen. Im dritten Semester wird neben weiteren Veranstaltungen des Vertiefungsbereichs zudem Seminare und Projekte als Vorbereitung auf die Abschlussarbeit absolviert. Im Mittelpunkt des vierten und letzten Studiensemesters steht die Abschlussarbeit.

**Zu § 2  
Studienberatung**

Neben den Studienfachberatungen wird den Studierenden die Teilnahme an den Einführungs- und Informationsveranstaltungen empfohlen.

## **Zu § 5** **ECTS-Punkte, Module, Ausführungsbestimmungen**

### Zu Abs. 2:

In Anlage 1 befindet sich eine Übersicht über alle Module mit den jeweils zugeordneten ECTS-Punkten (CP), etwaigen Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung, sowie die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise.

### Zu Abs. 4:

Ergänzend zum Modulhandbuch sind detaillierte Angaben zu den Lehrveranstaltungen dem elektronischen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

## **Zu § 6** **Dauer und Gliederung des Studiums**

### Zu Abs. 2:

Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt inklusive der Masterarbeit vier Semester. Der Umfang der für das planmäßige Master-Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 CP, einschließlich 30 CP für die Master-Arbeit.

Der Studienaufbau richtet sich nach den Studienverlaufsplänen in Anlage 2.

## **Zu § 7** **Zugangsvoraussetzungen**

### Zu Abs. 3 und 4:

Der Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik wird durch die „Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Masterstudiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **Zu § 8** **Prüfungsausschuss**

### Zu Abs. 1:

Der Prüfungsausschuss wird lehrinheitsübergreifend aus der Lehrinheit Informatik und der Lehrinheit Mathematik gebildet.

### Zu Abs. 2:

Aus der Hochschullehrergruppe ist jeweils ein Mitglied der Lehrinheit Informatik und der Lehrinheit Mathematik zu wählen. Bei der Bestellung des Mitglieds der Mitarbeitergruppe sowie der Studierendengruppe ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass das stellvertretende Mitglied sodann der jeweils anderen Lehrinheit angehört.

## **Zu § 11 Zulassung zur Prüfung**

### Zu Abs.3:

Zur Modulprüfung wird zugelassen, wer neben den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 APO die in Anlage 1 für das Modul verlangten Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Als Prüfungsvorleistung in einem Modul können insbesondere regelmäßige schriftliche Ausarbeitungen zu Übungsaufgaben (Hausübungen) verlangt werden.

### Zu Abs. 4:

- 1) Für die Masterarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 11 APO erforderlich. Bei Antragstellung ist der Erstgutachter anzugeben. Der oder die Prüfende muss Angehöriger oder Angehörige der Hochschullehrergruppe der Lehreinheit Informatik der Technischen Universität Clausthal sein. Ausnahmen sind auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Sofern der Erstgutachter nicht der Lehreinheit Informatik angehört, muss der Zweitgutachter Mitglied der Hochschullehrergruppe der Lehreinheit Informatik sein.
- 2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer neben den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 APO mindestens Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 60 CP erbracht hat. Darunter müssen insbesondere die geforderten Module des Blocks „Projekte, Seminare, Allgemeine Grundlagen“ sein.

### Zu Abs. 6

Zu einer Modulprüfung wird nicht zugelassen, wer dieselbe oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Wirtschaftsinformatik-Studiengang gemäß Anlage 3 an einer Universität oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden hat.

## **Zu § 14 Aufbau der Prüfungen, Zusatzprüfungen**

### Art und Umfang der Masterprüfung:

- 1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen und Leistungsnachweisen in den Modulen gemäß Anlage 1 sowie einer Masterarbeit gemäß §16 APO. Die zu belegenden Module unterscheiden sich abhängig von der Schwerpunktbildung der Studierenden.
- 2) Die Listen der angebotenen Wahlpflichtmodule aus Anlage 1 können auf Beschluss des Fakultätsrats jährlich für das nachfolgende Studienjahr aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich durch das Studienzentrum bekannt gegeben. Die Lehreinheit Informatik gewährleistet, dass auch das Modulhandbuch aktualisiert wird.

- 3) Die Modulübersicht in Anlage 1 erläutert, für welche Module ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme, der nicht in die Gesamtnote eingeht, ausreicht.

### **Zu § 15 Arten der Prüfungsleistungen**

- 1) Die Art der geforderten Prüfungsleistungen ist Anlage 1 zu entnehmen.
- 2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach vorheriger Ankündigung in englischer Sprache durchgeführt werden.

### **Zu § 16 Abschlussarbeit**

#### Zu Abs. 5:

Die Masterarbeit umfasst inklusive Abschlusskolloquium 30 CP und ist in einem Zeitraum von 6 Monaten abzuschließen. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt gemäß § 11 Absatz 4 dieser Ausführungsbestimmungen. Aus triftigen Gründen kann auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Arbeit bis zu einer Gesamtdauer von 9 Monaten verlängert werden.

### **Zu § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung**

#### Zu Abs. 3:

Die Gewichtung der einzelnen Module zur Gesamtnote erfolgt entsprechend Anlage 1.

### **Zu § 19 Freiversuch, Wiederholung der Prüfung**

#### Zu Abs. 7:

Im Rahmen der letzten Wiederholungsprüfung findet zu einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung vor dem Prüfenden und einem für das Prüfungsfach prüfungsberechtigten Beisitzenden statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung hat eine Dauer von 30 Minuten.

. Die Prüfung gilt als bestanden und wird mit „ausreichend (4,0)“ bewertet, wenn die mündliche Ergänzungsprüfung mindestens die Note „befriedigend“ (3,0) erhält.

**Zu § 21**  
**Versäumnis, Täuschungen, Ausnahmeregelungen**

Zu Abs. 8:

Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist nicht für ein Teilzeitstudium geeignet.

**Zu § 27**  
**Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

**Zu § 28**  
**Übergangsregelungen**

(1) Studierende, welche das Studium ab dem WS 2013/14 aufnehmen, werden nach diesen Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende im 2. oder höheren Semester können das Studium nach den Ausführungsbestimmungen vom 15.04.2008, zuletzt geändert am 03.05.2011, bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des SS 2016 abschließen.

Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Ausführungsbestimmungen möglich. Der Antrag muss spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

(3) Zum Ende des Prüfungszeitraumes des SS 2016 treten die Ausführungsbestimmungen vom 15.04.2008, zuletzt geändert am 03.05.2011 (Mitt.TUC 2011, S. 345) außer Kraft. Studierende, welche das Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden in die sodann geltenden Ausführungsbestimmungen überführt.

(4) Durch einen Wechsel oder Überführung entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

## Abkürzungsverzeichnis

CP	Credit Points im European Credit Transfer- and Accumulation System (ECTS)
V	Vorlesung
S	Seminar
P	Praktikum
Pr	Projekt
Ü	Übung
PF	Pflichtfach
WPF	Wahlpflichtfach
PLN	Pflichtleistungsnachweis
WPLN	Wahlpflichtleistungsnachweis
HA	Leistungsnachweis als Vorleistung in Form einer Hausarbeit. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Pflichtleistungsnachweisen. Hausarbeiten sind im Regelfall theoretische Übungsaufgaben oder praktische Rechnerübungen.
K	Klausur
M	Mündliche Prüfung
K/M	Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl der / des Prüfenden. Die Dozentin / der Dozent bzw. die / der Prüfende legt in der Regel zu Beginn des Moduls (spätestens jedoch bis zum Beginn des Anmeldezeitraums) abhängig von der Teilnehmerzahl die Prüfungsmodalitäten fest und macht dies hochschulöffentlich bekannt.
N. W. d. P.	Nach Wahl der/s Prüfenden
SA	Seminararbeit (inklusive Vortrag)
PA	Praktische Arbeit
PrA	Projekt (inklusive Vortrag)
MA	Masterarbeit (inklusive Abschlusskolloquium)

## Anlage 1: Module für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Die Module des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik sind den folgenden Blöcken zugeordnet. In jedem Block sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule entsprechend den genannten Anforderungen zu absolvieren. Für die Summe der CP der gewählten Wahlpflichtmodule gelten die jeweils angegebenen Grenzen.

Studierende mit einem besonderen Interesse an forschungsrelevanten Kompetenzen können sich auf Wunsch für den Research Track des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik entscheiden. Die Entscheidung solle in der Regel zu Beginn des dritten Semesters erfolgen. Mit der Anmeldung bzw. dem Ablegen einer Studien- bzw. Prüfungsleistung aus einem Block des Wahlpflichtbereichs "Ohne Research Track" bzw. "Mit Research Track" ist die Auswahl verbindlich. Ein Wechsel ist einmalig möglich und muss rechtzeitig vor Ablegen des neu gewählten Wahlpflichtmoduls des anderen Wahlpflichtbereiches beim Prüfungsamt beantragt werden.

Wahlpflicht "Informatik"		6 CP
Wahlpflicht "Wirtschaftsinformatik"		12 CP
Wahlpflicht "Wirtschaftswissenschaften"		18 CP
Wahlpflicht „Informatik“, Wirtschaftsinformatik, „Wirtschaftswissenschaften“		18 CP
Forschungsmethoden		2 CP
Wahlpflicht "Allgemeine Grundlagen"		4 CP
Ohne Research Track:		
Hauptseminar	3 CP	
Projekt im Master	9 CP	
Wahlpflicht "Informatik"	zusätzlich 6 CP	
Wahlpflicht "Wirtschaftsinformatik"	zusätzlich 12 CP	
Mit Research Track:		
		Forschungsprojekt 30 CP
Masterarbeit		30 CP
<b>Summe</b>		<b>120 CP</b>

Im Pflicht-Block „Projekte, Seminare, Allgemeine Grundlagen“ ist das Modul Forschungsmethoden zu belegen. Studierende im Research Track belegen darüber hinaus das Modul Forschungsprojekt, alle anderen Studierenden die Module Hauptseminar und Projekt im Master und erbringen zusätzlich genau 6 CP aus dem Wahlpflicht-Katalog „Informatik“ sowie genau 12 CP aus dem Wahlpflicht-Katalog "Wirtschaftsinformatik".

Im Wahlpflicht-Block „Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften“ sind weitere Module im Umfang von genau 18 CP aus den Wahlpflicht-Katalogen „Informatik“, „Wirtschaftsinformatik“ oder „Wirtschaftswissenschaften“ zu erbringen.

Jedes Modul kann nur einmal eingebracht werden. Module bzw. Moduleile, die bereits Bestandteil des Bachelorstudiengangs der/des Studierenden waren, dürfen nicht erneut im Rahmen des Masterstudiums gewählt werden.

Der Gewichtungsfaktor eines Moduls für die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich aus nachfolgender Tabelle. Dabei wird jeweils das Modulgewicht X durch die Summe aller Modulgewichte  $\Sigma$  geteilt. Module, für die ein Leistungsnachweis über eine erfolgreiche Teilnahme genügt, bleiben unberücksichtigt.

Wahlpflicht-Katalog Informatik						
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus dem Wahlpflicht-Katalog „Informatik“ sind Module im Umfang von <b>genau 6 CP</b> aus den unten aufgeführten Modulen auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren, bei Auswahl der Variante <u>ohne Research Track</u> sind <u>zusätzlich weitere Module im Umfang von genau 6 CP</u> zu erbringen. Module dieses Wahlpflicht-Katalogs sind ebenfalls im Wahlpflicht-Block „Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften“ wählbar, soweit sie nicht bereits im Wahlpflicht-Block „Informatik“ eingebracht wurden. Weitere Prüfungen aus diesem Katalog können nur als Zusatzprüfungen angemeldet werden.</li> <li>• Mit dem ersten Prüfungsversuch in einem Wahlpflichtmodul ist die Modulauswahl verbindlich. Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist nur möglich, sofern noch keine Prüfungsversuche in einem Wahlpflichtmodul unternommen wurden bzw. als unternommen gelten.</li> <li>• Die Liste der angebotenen Module kann jährlich (ab WS 14/15) für das nachfolgende Studienjahr durch Beschluss des Fakultätsrats aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich durch das Studienzentrum bekannt gegeben:  <a href="http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/mathematik-und-informatik/wirtschaftsinformatik-master/">http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/mathematik-und-informatik/wirtschaftsinformatik-master/</a> </li> </ul>						
Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Art	Prüfung	Gewichtung
Computergraphik Hardware	4	6				6/ $\Sigma$
Computergraphik Hardware	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Entwicklung sicherheitskritischer Systeme	4	6				6/ $\Sigma$
Entwicklung sicherheitskritischer Systeme	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Entwurf von Computerspielen	4	6				6/ $\Sigma$
Entwurf von Computerspielen	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Erweiterte Grundlagen der Computergrafik	4	6				6/ $\Sigma$
Computergraphik II	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Erweiterte Grundlagen der Datenbanksysteme	4	6				6/ $\Sigma$
Datenbanken II	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Erweiterte Grundlagen der Softwaretechnik	4	6				6/ $\Sigma$
Software Systems Engineering	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Formale Modelle für Cyberphysical Systems	4	6				6/ $\Sigma$
Formale Modelle für Cyberphysical Systems	4	6	WPF	2V + 2Ü	M*	1
Spieltheorie	4	6				6/ $\Sigma$
Spieltheorie	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
XML Databases and Semantic Web	4	6				6/ $\Sigma$
XML Databases and Semantic Web	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1

## Wahlpflicht-Katalog Wirtschaftsinformatik

- Aus dem Wahlpflicht-Katalog „Wirtschaftsinformatik“ sind Module im Umfang von **genau 12 CP** aus den unten aufgeführten Modulen auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren, bei Auswahl der Variante ohne Research Track sind zusätzlich weitere Module im Umfang von genau 12 CP zu erbringen. Module dieses Wahlpflicht-Katalogs sind ebenfalls im Wahlpflicht-Block „Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften“ wählbar, soweit sie nicht bereits im Wahlpflicht-Block „Wirtschaftsinformatik“ eingebracht wurden. Weitere Prüfungen aus diesem Katalog können nur als Zusatzprüfungen angemeldet werden.
- Mit dem ersten Prüfungsversuch in einem Wahlpflichtmodul ist die Modulauswahl verbindlich. Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist nur möglich, sofern noch keine Prüfungsversuche in einem Wahlpflichtmodul unternommen wurden bzw. als unternommen gelten.
- Die Liste der angebotenen Module kann jährlich (ab WS 14/15) für das nachfolgende Studienjahr durch Beschluss des Fakultätsrats aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich durch das Studienzentrum bekannt gegeben:  
<http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/mathematik-und-informatik/wirtschaftsinformatik-master/>

Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Art	Prüfung	Gewichtung
Angewandte stochastische Prozesse I	4	6				6/Σ
Angewandte stochastische Prozesse I	4	6	WPF	3V + 1Ü	K*	1
Big Data Management	4	6				6/Σ
Big Data Management	4	6	WPF	3V + 1Ü	M*	1
Cooperations Systems	4	6				6/Σ
Cooperation Systems	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Datenanalyse und Datenmanagement	4	6				6/Σ
Datenanalyse und Datenmanagement	4	6	WPF	3V + 1Ü	K*	1
E-Commerce / E-Business: Technologien, Methoden, Architekturen	4	6				6/Σ
E-Commerce und E-Business	2	3	WPF	2V/Ü	K/M*	1
Dezentrale Informationssysteme	2	3		2V/Ü		
Einführung in die Kognitionswissenschaften für Informatiker und Wirtschaftswissenschaftler	4	6				6/Σ
Einführung in die Kognitionswissenschaften	4	6	WPF	3V + 1Ü	M*	1
Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie	4	6				6/Σ
Stochastik I	4	6	WPF	3V + 1Ü	K*	1
Lineare Optimierung	4	6				6/Σ
Lineare Optimierung	4	6	WPF	3V + 1Ü	K*	1
Projekt- und Qualitätsmanagement im Software Systems Engineering	4	6				6/Σ
Projekt- und Qualitätsmanagement im Software Systems Engineering	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Serious Games	4	6				6/Σ
Serious Games	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1
Stochastische Modellbildung und Simulation	4	6				6/Σ
Stochastische Modellbildung und Simulation	4	6	WPF	3V + 1Ü	K*	1
Web Information Systems	4	6				6/Σ
Web Information Systems	4	6	WPF	3V + 1Ü	K/M*	1

## Wahlpflicht-Katalog Wirtschaftswissenschaften

- Aus dem Wahlpflicht-Katalog „Wirtschaftswissenschaften“ sind Module im Umfang von **genau 18 CP** aus den unten aufgeführten Modulen auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren. Module dieses Wahlpflicht-Katalogs sind ebenfalls im Wahlpflicht-Block „Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften“ wählbar, soweit sie nicht bereits im Wahlpflicht-Block „Wirtschaftswissenschaften“ eingebracht wurden. Weitere Prüfungen aus diesem Katalog können nur als Zusatzprüfungen angemeldet werden.
- Mit dem ersten Prüfungsversuch in einem Wahlpflichtmodul ist die Modulauswahl verbindlich. Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist nur möglich, sofern noch keine Prüfungsversuche in einem Wahlpflichtmodul unternommen wurden bzw. als unternommen gelten.
- Die Liste der angebotenen Module kann jährlich (ab WS 14/15) für das nachfolgende Studienjahr durch Beschluss des Fakultätsrats aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich durch das Studienzentrum bekannt gegeben:  
<http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/mathematik-und-informatik/wirtschaftsinformatik-master/>

Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Art	Prüfung	Gewichtung
<b>Dienstleistungs- und Logistiksysteme</b>	4	6				6/Σ
Service Operations Management	3	3	WPF	2V + 1Ü	K/M	0.5
Modellierung und Planung von Logistiksystemen	3	3	WPF	2V + 1Ü	K/M	0.5
<b>Entscheidung und Organisation</b>	5	6				6/Σ
Entscheidung und Koordination	2	3	WPF	2V	K/M	1
Entscheidungstheorie	3	3		2V + 1Ü		
<b>Makroökonomik</b>	6	6				6/Σ
Wirtschaftspolitik	3	3	WPF	2V + 1Ü	K/M	1
Makroökonomik	3	3		2V + 1Ü		
<b>Ökonomische Analysen</b>	4	6				6/Σ
Economic Analysis of Institutions: Contracts and the Nature of the Firm	2	3	WPF	2V	K/M	0.5
Economic Behavior in Strategic Interactions	2	3	WPF	2V	K/M	0.5
<b>Optimierungsheuristiken</b>	4	6				6/Σ
Optimierungsheuristiken I und II	4	6	WPF	3V + 1Ü	K	1
<b>Planung betrieblicher Prozesse</b>	6	6				6/Σ
Ressourcenmanagement	3	3	WPF	2V + 1Ü	K/M	1
Supply Chain Management	3	3		2V + 1Ü		
<b>Produktionssysteme</b>	6	6				6/Σ
Simulation und Analyse von Produktionssystemen	3	3	WPF	2V + 1Ü	K/M	0.5
Qualitätssicherung und Instandhaltung	3	3	WPF	2V + 1Ü	K/M	0.5
<b>Qualitätsmanagement</b>	6	6				6/Σ
Qualitätsmanagement I (Grundlagen des Qualitätsmanagement)	3	3	WPF	3V	K/M	1
Qualitätsmanagement II (Methoden des Qualitätsmanagement)	3	3		3V		
<b>Rechtswissenschaften</b>	4	6				6/Σ
Einführung in das Recht I (Grundzüge des Bürgerlichen Rechts)	2	3	WPF	2V	K/M	1
Einführung in das Recht II (Grundzüge des	2	3		2V		

öffentlichen Rechts)						
Strategisches Management	4	6				6/Σ
Strategieentwicklung	2	3	WPF	2V	K/M	0.5
Wissensmanagement	2	3	WPF	2V	K/M	0.5

### Pflicht-Block Projekte, Seminare, Allgemeine Grundlagen

In diesem Block ist das Modul Forschungsmethoden zu belegen. Studierende ohne Research Track belegen zusätzlich die Module Hauptseminar und Projekt im Master, die Studierenden mit Research Track das Modul Forschungsprojekt.

Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Art der LV	Prüfung	Gewichtung
Forschungsmethoden	2	2				0
Forschungsmethoden	2	2	PLN	2S	SA	1
<b>Ohne Research Track:</b>						
Hauptseminar	2	4				0
Seminar	2	4	PLN	2S	SA	1
Projekt im Master	3	8				0
Projekt im Master	3	8	PLN	3P	PrA	1
<b>Mit Research Track:</b>						
Forschungsprojekt	20	30				18/Σ
Forschungsprojekt	20	30	PF	20P/S	PrA	1

### Wahlpflicht-Katalog Projekte, Seminare, Allgemeine Grundlagen

- Aus dem Wahlpflicht-Katalog „Allgemeine Grundlagen“ sind Module im Umfang von **genau 4 CP** aus den unten aufgeführten Modulen auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren. Weitere Prüfungen aus diesem Katalog können nur als Zusatzprüfungen angemeldet werden.
- Mit dem ersten Prüfungsversuch in einem Wahlpflichtmodul ist die Modulauswahl verbindlich. Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist nur möglich, sofern noch keine Prüfungsversuche in einem Wahlpflichtmodul unternommen wurden bzw. als unternommen gelten.
- Die Liste der angebotenen Module kann jährlich (ab WS 14/15) für das nachfolgende Studienjahr durch Beschluss des Fakultätsrats aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich durch das Studienzentrum bekannt gegeben:  
<http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/mathematik-und-informatik/wirtschaftsinformatik-master/>

Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Art der LV	Prüfung	Gewichtung
Applied English for Science and Technology	2	2				0
Applied English for Science and Technology	2	2	WPLN	2Ü	N. W. d. P.	1
English Conversation	2	2				0
English Conversation	2	2	WPLN	2Ü	N. W. d. P.	1
English for Presentations	2	2				0
English for Presentations	2	2	WPLN	2Ü	N. W. d. P.	1
Academic Writing	4	4				0
Academic Writing	4	4	WPLN	4Ü	N. W. d. P.	1

Technisches Englisch	4	4				0
Technisches Englisch	4	4	WPLN	4Ü	N. W. d. P.	1
English Refresher	4	4				0
English Refresher	4	4	WPLN	4Ü	N. W. d. P.	1
English für Naturwissenschaftler und Ingenieure	4	4				0
English für Naturwissenschaftler und Ingenieure	4	4	WPLN	4Ü	N. W. d. P.	1
Englisch-Vorbereitung auf TOEFL-Test + General English	3	4				0
Englisch-Vorbereitung auf TOEFL-Test + General English	3	4	WPLN	3Ü	N. W. d. P.	1

Pflicht-Block Abschlussarbeit						
Modul/Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ	Art	Prüfung	Gewichtung
Masterarbeit	20	30				30/Σ
Masterarbeit inkl. Abschlusskolloquium	20	30	PF	20P/S	MA	1

\*Prüfungsvorleistung: HA

## Anlage 2 Modellstudienpläne

Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
WP Informatik 6	WP Wirtschaftsinformatik 6	WP Informatik 6	Abschlussarbeit 30
WP Wirtschaftsinformatik 6	WP Wirtschafts- wissenschaften 6	WP Wirtschaftsinformatik 6	
WP Wirtschafts- wissenschaften 6	WP Wirtschafts- wissenschaften 6	WP Wirtschaftsinformatik 6	
WP Inf./Wirt.-inf./Wirt.-wiss. 6	WP Inf./Wirt.-inf./Wirt.-wiss. 6	Hauptseminar 3	
Sprachen 4	WP Inf./Wirt.-inf./Wirt.-wiss. 6	Projekt im Master 9	
Forschungsmethoden 2			
30	30	30	30

	Informatik		Wirtschaftsinformatik		Wirtschafts- wissenschaften		Abschlussarbeit
	Projekte, Seminare, Allgemeine Grundlagen		WP Inf./Wirt.-inf./Wirt.-wiss.				

### Modellstudienplan (Research Track)

Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
WP Informatik 6	WP Wirtschaftsinformatik 6	Forschungsprojekt 30	Abschlussarbeit 30
WP Wirtschaftsinformatik 6	WP Wirtschaftswissenschaften 6		
WP Wirtschaftswissenschaften 6	WP Wirtschaftswissenschaften 6		
WP Inf./Wirt.-inf./Wirt.-wiss. 6	WP Inf./Wirt.-inf./Wirt.-wiss. 6		
Sprachen 4	WP Inf./Wirt.-inf./Wirt.-wiss. 6		
Forschungsmethoden 2			
30	30	30	30

 Informatik	 Wirtschaftsinformatik	 Wirtschaftswissenschaften	 Abschlussarbeit
 Projekte, Seminare, Allgemeine Grundlagen	 WP Inf./Wirt.-inf./Wirt.-wiss.		

### **Anlage 3: Vergleichbare und verwandte Studiengänge**

Vergleichbare und verwandte Studiengänge im Sinne dieser Prüfungsordnung sind alle Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge, die im Bereich Informatik eingestuft sind (mit oder ohne spezieller Fach- oder Vertiefungsrichtung). Dazu gehören insbesondere die Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik. Im Zweifelsfall erfolgt die Einschätzung der Vergleichbarkeit eines Studiengangs durch den zuständigen Studienfachberater.

**7.10.02 Finanzordnung der Studierendenschaft  
der TU Clausthal**

**Vom 04. Juli 2013**

Vom Studierendenparlament beschlossen am  
04.07.2013

Vom Präsidium der TU Clausthal genehmigt am  
02.07.2013

*Der nachfolgende Text ist zur Vereinfachung im generischen Maskulin formuliert.  
Sämtliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders formuliert,  
geschlechterübergreifend.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Aufstellung des Haushaltsplanes</b> .....	<b>2</b>
§ 1  Haushaltsjahr (vgl. § 4 LHO).....	2
§ 2  Aufstellung des Haushaltsplanes (vgl. auch die §§ 106 LHO).....	2
§ 3  Haushaltsplan – Gliederung und Ansätze (vgl. § 13 LHO).....	2
§ 4  Einnahmen und Ausgaben (vgl. auch die §§ 15, 17 und 106 LHO) .....	3
§ 5  Deckungsfähigkeit, korrespondierende Titel (vgl. § 20 LHO) .....	3
§ 6  Nachtragshaushalt (vgl. § 33 LHO) .....	4
<b>II. Ausführung des Haushaltsplanes</b> .....	<b>4</b>
§ 7  Vollzug des Haushaltsplanes.....	4
§ 8  Wirtschaftsführung, Vetorecht (vgl. § 9 LHO).....	5
§ 9  Einnahmen und Ausgaben (vgl. die §§ 34 und 46 LHO).....	5
§ 10  Zuviel gezahlte Beträge (vgl. § 35 LHO).....	6
§ 11  Haushaltstitelüberschreitung (vgl. § 37 LHO) .....	6
§ 12  Zweckbestimmung der Titel (vgl. § 45 LHO).....	6
§ 13  Haushaltsjahr überschreitende Beschlüsse (vgl. § 38 LHO) .....	7
§ 14  Kredite, Bürgschaften (vgl. § 39 LHO).....	7
§ 15  Darlehen (vgl. § 60 LHO) .....	7
§ 16  Rücklagen (vgl. § 62 LHO).....	8
§ 17  An- und Verkauf von Vermögensgegenständen (vgl. § 63 LHO) .....	9
§ 18  Inventarisierung .....	9
<b>III. Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung</b> .....	<b>10</b>
§ 19  Kassenanordnungen (vgl. die §§ 70 und 75 LHO).....	10
§ 20  Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit .....	11
§ 21  Zahlungen (vgl. die §§ 70 und 77 LHO) .....	12
§ 22  Buchführung (vgl. die §§ 71, 72, 76 und 82 LHO) .....	13
§ 23  Kassen- und Kontoführung.....	13
§ 24  Jahresabschlussrechnung (vgl. §80 Abs. 3, §81 und § 109 Abs. 1 LHO) .....	14
<b>IV. Rechnungsprüfung und Entlastung</b> .....	<b>15</b>
§ 25  Haftung.....	15
§ 26  Kassenprüfung (vgl. §109 Abs. 2 LHO).....	16
§ 27  Entlastung der Vorstände (vgl. § 109 Abs. 3 i.V.m. § 105 Abs. 2 LHO) .....	16
<b>V. Sonstige</b> .....	<b>17</b>
§ 28  Übertragung der Finanzverantwortung .....	17
§ 29  Arbeitnehmer .....	17
§ 30  Unternehmensbeteiligung.....	17
§ 31  Inkrafttreten .....	18
<b>VI. Anlage</b> .....	<b>18</b>

## I. Aufstellung des Haushaltsplanes

### § 1 Haushaltsjahr (vgl. § 4 LHO)

Das Haushaltsjahr ist der Zeitraum vom 01. April bis zum 31. März des folgenden Jahres. Es wird bezeichnet nach den beiden Kalenderjahren, die es betrifft. Das Semester umfasst den Zeitraum vom 01. April bis zum 30. September – Sommersemester – oder vom 01. Oktober bis zum 31. März des folgenden Jahres – Wintersemester.

### § 2 Aufstellung des Haushaltsplanes (vgl. auch die §§ 106 LHO)

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres (§ 1 ) einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser sollte spätestens im März des vorherigen Haushaltsjahres vom Studierendenparlament festgestellt werden und tritt nach hochschulinterner Bekanntmachung in Kraft. Eine Ausfertigung des Haushaltsplanes ist nach seinem Inkrafttreten der Leitung der Hochschule zuzuleiten. Für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs ist der Finanzvorstand des AStA zuständig.
- (2) Solange der Haushaltsplan nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weitere Anwendung, dass nur die rechtlich begründeten Verpflichtungen erfüllt und nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft unabweisbar notwendig sind. Die oberste Grenze der Ermächtigung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bilden die Ansätze bei den einzelnen Titeln des Vorjahres. Sind dort keine Ansätze ausgebracht, dürfen Ausgaben nur nach vorheriger Zustimmung des Studierendenparlaments geleistet werden.

### § 3 Haushaltsplan – Gliederung und Ansätze (vgl. § 13 LHO)

- (1) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes ist der Vordruck gemäß Anlage 1 zu verwenden. Der Haushaltsplan gliedert sich in Einnahme- und Ausgabetitel mit verbindlicher Zweckbestimmung. Die Einteilung in Titel richtet sich nach bisherigen Haushaltsplänen gemäß Anlage 1. Bei einer Neugliederung des Haushaltsplanes ist der Gruppierungsplan der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds.) zu beachten und die Anlage 1 entsprechend zu

ersetzen. Eine Neugliederung des Haushaltsplans kann nur mit Beginn eines Haushaltsjahres erfolgen und bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments.

- (2) Die Titel sind mit einem Betrag (Ansatz) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe nach den Unterlagen zu errechnen oder – soweit dies nicht möglich ist – gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen. Alle geschätzten Ansätze sind auf volle 10 EUR zu runden. Sofern ein Ansatz auch nicht ungefähr im Voraus zu schätzen ist, ist der Titel ohne Ansatz auszubringen (Leertitel). Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.
- (3) Der Haushaltsplan enthält Mittel, die den Fachschaftsräten, dem Ausländerrat und dem Sportreferat zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der entsprechenden Haushaltsansätze ergibt sich aus einem vom Studierendenparlament zu fassenden Beschluss.

#### **§ 4 Einnahmen und Ausgaben (vgl. auch die §§ 15, 17 und 106 LHO)**

- (1) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Als ausgeglichen gilt der Haushaltsplan, wenn die Summe der erwarteten Einnahmen und die Summe der erwarteten Ausgaben weniger als 10 Euro voneinander abweichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben eingestellt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt anzusetzen und, soweit erforderlich, zu erläutern.

#### **§ 5 Deckungsfähigkeit, korrespondierende Titel (vgl. § 20 LHO)**

- (1) Ausgabetitel können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Ausgaben, die ohne nähere Angaben des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

- (2) Im Haushaltsplan kann ferner bestimmt werden, dass Einnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabeansätze erhöhen.
- (3) Deckungsfähige und korrespondierende Haushaltstitel müssen in einem Anhang zum Haushaltsplan festgelegt werden und mit dem Haushaltsplan durch das Studierendenparlament festgestellt werden.

Ein voraussichtlicher Ist-Überschuss des abgelaufenen Haushaltsjahres ist in den folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Ist-Fehlbetrag als Ausgabe einzustellen (vgl. auch § 22 Buchführung)

## **§ 6 Nachtragshaushalt (vgl. § 33 LHO)**

Änderungen des Haushaltsplanes sind, soweit es sich nicht um Fälle nach § 11 Haushaltstitelüberschreitung handelt, nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. Dabei sind die §§ 1 bis 6 entsprechend anzuwenden.

## **II. Ausführung des Haushaltsplanes**

### **§ 7 Vollzug des Haushaltsplanes**

- (1) Das Studierendenparlament ist über den Vollzug des Haushaltsplanes mindestens einmal zu Beginn des Wintersemesters zu unterrichten. Dies kann durch eine Haushaltsübersicht geschehen, die inhaltlich die ersten beiden und die letzten drei Spalten der in Anlage 2 aufgeführten Tabellen „Alle Einnahmen“ und „Alle Ausgaben“ wiedergeben muss. Der Bericht hat den Mitgliedern des Studierendenparlamentes mit einer hinreichenden Vorlaufzeit, mindestens jedoch 2 Kalendertage vor der Sitzung, in der dieser dann erörtert wird, zuzugehen.
- (2) Eine Unterrichtung über den Vollzug des Haushaltsplanes erfolgt zwangsläufig auch mit der Vorstellung eines Nachtragshaushaltes. In diesem Fall kann auf den Inhalt der Differenzspalten von Anlage 2 verzichtet werden.

## **§ 8 Wirtschaftsführung, Vetorecht (vgl. § 9 LHO)**

- (1) Der Finanzvorstand des AStA ist für die Wirtschaftsführung verantwortlich und überwacht die Kassenführung. Der Finanzvorstand verantwortet die Wirtschaftsführung gegenüber dem Studierendenparlament und der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft hinsichtlich aller der Studierendenschaft zugewiesenen Finanzen einschließlich aller Sachunterkonten.
- (2) Im Rahmen einer straffen und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung können mit Genehmigung des Studierendenparlaments Angehörige des AStA und Angestellte mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragt werden.
- (3) Die Fachschaftsräte, der Ausländerrat und das Sportreferat stellen eine Person aus dem jeweiligen Vorstand, die hauptverantwortlich für die jeweils zugewiesenen Finanzen sind. Dieser Finanzvorstand ist im Innenverhältnis für die Wirtschaftsführung des jeweiligen Gremiums verantwortlich und überwacht seine Kassenführung.
- (4) Hält der Finanzvorstand des AStA einen Beschluss der Studierendenschaft für rechtswidrig oder sieht durch dessen finanzielle Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, so muss er innerhalb von 14 Tagen, nachdem ihm der Beschluss bekannt geworden ist, Einspruch einlegen. Gleiches gilt für die in Absatz 3 bezeichneten Personen bei Beschlüssen der jeweiligen Gremien (Fachschaftsrat, Ausländerrat, Sportreferat). Der Beschluss ist daraufhin von der beschlussführenden Stelle neu zu beraten. Gegen den zweiten Beschluss besteht kein Einspruchsrecht. Hält der jeweilige Finanzvorstand jedoch auch diesen Beschluss für rechtswidrig oder durch seine finanziellen Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, muss er ggf. den Finanzvorstand des AStA und die Leitung der Hochschule unverzüglich benachrichtigen.

## **§ 9 Einnahmen und Ausgaben (vgl. die §§ 34 und 46 LHO)**

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

- (3) Für alle Maßnahmen, die aus freien Stücken durchgeführt werden und die voraussichtlich Einnahmen mit sich bringen, ist eine Kalkulation zu erstellen. Diese muss alle anfallenden Ausgaben, die voraussichtlichen Einnahmen und eine Darstellung der Deckung beinhalten. Diese Kalkulation ist zu den Rechnungsunterlagen zu nehmen.

### **§ 10 Zuviel gezahlte Beträge (vgl. § 35 LHO)**

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. Lediglich die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen ist bei dem Einnahmetitel und zu viel geleisteter Ausgaben bei dem Ausgabebetitel abzusetzen, wenn sie in demselben Haushaltsjahr vorgenommen wird und der Empfänger der Überzahlung die Beträge zurückzahlt.

### **§ 11 Haushaltstitelüberschreitung (vgl. § 37 LHO)**

- (1) Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplanes fallen, dürfen erst geleistet werden, nachdem das Studierendenparlament den Haushaltsplan durch einen Nachtrag (§ 6) geändert hat.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushaltsplans eingespart werden. Der AStA hat dem Studierendenparlament hiervon unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltsjahres schriftlich oder per E-Mail Kenntnis zu geben. Bei Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans haben diese Ausgaben Vorrang.
- (3) Überschreitungen von Haushaltstiteln sind auch dann zulässig, wenn sie im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 gedeckt sind. Im Falle eines Nachtragshaushalts müssen diese Überschreitungen berücksichtigt werden.

### **§ 12 Zweckbestimmung der Titel (vgl. § 45 LHO)**

Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

**§ 13 Haushaltsjahr überschreitende Beschlüsse (vgl. § 38 LHO)**

Maßnahmen der Studierendenschaft (z.B. Erklärungen gegenüber Dritten), die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studierendenparlament vorher mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und deren finanzielle Auswirkung gering ist

**§ 14 Kredite, Bürgschaften (vgl. § 39 LHO)**

- (1) Kredite - mit Ausnahme von Kassenverstärkungskrediten - dürfen nicht aufgenommen werden.
- (2) Kassenverstärkungskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn in dem Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans der Höchstbetrag festgesetzt ist. Insoweit bedarf der Haushaltsplan der Genehmigung durch die Leitung der Hochschule.
- (3) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden.

**§ 15 Darlehen (vgl. § 60 LHO)**

- (1) Der Finanzvorstand des AStA ist zusammen mit einem weiteren Vorstand des AStA berechtigt, an Studierende zinslose Kleinkredite bis zu einer vom Studierendenparlament festzusetzenden Höhe für maximal drei Monate auszugeben. Die Höhe des Kleinkredites darf den aktuellen BAföG-Satz inklusive aller Zuschläge nicht überschreiten.
- (2) Auf Antrag des Darlehensnehmers kann der Finanzvorstand des AStA zusammen mit einem weiteren Vorstand des AStA eine einmalige Verlängerung des Kleinkredites um maximal drei Monate bewilligen.
- (3) Vorschüsse und Darlehen sind als Ausgabe, Darlehensrückzahlungen als Einnahmen bei den entsprechenden Titeln zu buchen. Als Verwahrungen sind lediglich zu Unrecht oder irrtümlich an die Studierendenschaft gezahlte Beträge zu behandeln und abzuwickeln.

**§ 16 Rücklagen (vgl. § 62 LHO)**

- (1) Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet. Sie hat eine Betriebsmittelrücklage und eine allgemeine Ausgleichsrücklage anzusammeln. Falls erforderlich, sind fernerhin Erneuerungsrücklagen sowie Erweiterungsrücklagen und Sonderrücklagen für Zwecke, die aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können, anzusammeln.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage muss eine ordnungsgemäße Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten gewährleisten und kurzfristig verfügbar sein. Sie beträgt mindestens 5% und höchstens 20% des Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Haushaltsjahre.
- (3) Die Ausgleichsrücklage soll verhindern, dass allzu große Schwankungen in der Haushaltsführung für mehrere Jahre auftreten, die sich aus der Zahl der Beitragspflichtigen und ihrer Leistungsfähigkeit ergeben können.
- (4) Für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, müssen besondere Erneuerungsrücklagen angesammelt werden, wenn die Ausgaben aus Mitteln des Haushalts nicht bestritten werden können.
- (5) Für Vermögensgegenstände, die nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sowie für besondere Vorhaben sollen Erweiterungs- und Sonderrücklagen angesammelt werden, wenn die Ausgaben aus Mitteln des Haushalts nicht bestritten werden können.
- (6) Das Studierendenparlament kann die Bildung einer Sonderrücklage für Sozial- und Rechtshilfeangelegenheiten beschließen. Diese Rücklage dient der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studierenden sowie der Finanzierung von Gerichtsverfahren, auch einzelner Studierender, soweit diese für die Gesamtheit der Studierenden von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (7) Der Gesamtbetrag der Rücklagen darf 50% des Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre nicht übersteigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Die Zuführungen zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen und rechnungsmäßig nachzuweisen.
- (9) Unabhängig von den übrigen Rücklagen der Studierendenschaft legen die Fachschaften, der Ausländerrat und das Sportreferat je eine Betriebsmittelrücklage an. Sie beträgt mindestens 5% und höchstens 100% der durchschnittlichen Höhe der Mittelzuweisungen (nach § 3 Abs. 3) der letzten fünf Jahre. Dabei bleibt eine aus dem

Vorjahresergebnis resultierende Rücklagenzuführung außer Betracht. Abweichend von Absatz 10 darf diese Rücklage auch ohne Zinsertrag angelegt werden und wird nicht im Haushaltsplan veranschlagt. Die übrigen Regelungen von Absatz 10 gelten ohne Einschränkung.

- (10) Die Rücklagen sind so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und die Liquidität gewährleistet ist. Spekulationsgeschäfte (z.B. der Ankauf von Aktien) sind ausgeschlossen. Neben Sparkonten und Festgeldkonten kommen auch die in §83 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 des Sozialgesetzbuches IV/1 genannten Anlageformen in Betracht. Die Zinsen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen und in laufender Rechnung zu vereinnahmen.

### **§ 17 An- und Verkauf von Vermögensgegenständen (vgl. § 63 LHO)**

- (1) Vermögensgegenstände dürfen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in absehbarer Zeit erforderlich sind.
- (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden. Die Veräußerung ist nur zu ihrem vollen Wert zulässig. Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Einwilligung des Studierendenparlamentes. Veräußerungen von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert von über 50 EUR bedürfen der Zustimmung des Gremiums aus dessen Inventar (§ 19 Abs. 2) sie stammen.
- (3) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 18 Inventarisierung**

- (1) Alle Geräte, Ausstattungsgegenstände, Druckschriften und Software im Anschaffungswert von mehr als 50 EUR (Anlage 4, Anhang 1) sowie evtl. vorhandene Fahrzeuge und Grundstücke sind in einem Vermögensverzeichnis nachzuweisen.

- (2) Fachschaftsräte, der Ausländerrat und das Sportreferat legen für ihre Vermögensgegenstände – sofern vorhanden – ein eigenes Vermögensverzeichnis im Sinne von Absatz 1 an. Der AStA führt das Vermögensverzeichnis über alle weiteren Vermögensgegenstände der Studierendenschaft. Die Vermögensverzeichnisse der Fachschaftsräte, des Ausländerrats und des Sportreferats sowie des AStA sind vom Finanzvorstand des AStA in regelmäßigen Abständen, spätestens zum Abschluss eines Haushaltsjahres gemäß § 25 Abs. 1 dieser Ordnung zusammenzuführen.

### III. Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

#### § 19 Kassenanordnungen (vgl. die §§ 70 und 75 LHO)

- (1) Alle Zahlungen bedürfen einer Kassenanordnung gemäß Anlage 3 (siehe § 21 Abs. 2).
- (2) Anordnungsbefugte Personen sind neben dem Finanzvorstand des AStA in dessen Abwesenheit oder bei Anordnungen gem. Abs. 3, Satz 1 auch die weiteren AStA-Vorstände. Diese können keine den Anordnungen des Finanzvorstand des AStA widersprüchlichen Anordnungen erlassen. Die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Personen sind auch im Rahmen der den jeweiligen Gremien zugewiesenen und selbst erwirtschafteten Mittel anordnungsbefugte Personen. Die weiteren Vorstände des betreffenden Gremiums dürfen im Sinne von Satz 1 und 2 den zuständigen Finanzvorstand vertreten.
- (3) Anordnungen und Rechnungsbescheinigungen dürfen nicht in Angelegenheiten abgegeben werden, die die eigene Person betreffen. Die anordnende Person darf in der Kassenanordnung nicht zugleich die rechnerische Richtigkeit (§ 20 ) bescheinigen.
- (4) Mit der Unterschrift der Kassenanordnung übernimmt der Anordnungsbefugte die Verantwortung dafür, dass
  - a) in ihr keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
  - b) die Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Personen abgegeben worden sind und
  - c) bei Ausgaben Haushaltsmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen und bei dem angegebenen Titel ausgezahlt werden dürfen.
- (5) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Jede Kassenanordnung (Anlage 3) muss mit den angefügten Unterlagen oder auf der Anordnung vermerkten

Verweisen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

- (6) Wenn eine Abrechnung für Veranstaltungen nach § 6 Abs. 11 der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Technischen Universität Clausthal erforderlich ist, müssen in ihr mindestens Einnahmen und Ausgaben benannt und Ausgaben zusätzlich belegt werden. Sollte in Ausnahmefällen eine Ausgabe nicht belegt werden können, so ist dies zu begründen. Die Abrechnung ist ein Beleg im Sinne von Absatz 5. Die Abrechnung hat unverzüglich, spätestens jedoch binnen 1 Woche, nach Veranstaltungsende zu erfolgen.
- (7) Über jede Einzahlung in die Barkasse hat der Kassenverwalter dem Einzahler eine Quittung zu erteilen, über jede Barauszahlung von dem Empfänger eine quittierende Unterschrift auf der Kassenanordnung zu verlangen. Für Einzahlungsquittungen sind fortlaufend nummerierte Quittungsblöcke zu verwenden; die Durchschriften der Quittungen bleiben in den Blöcken.
- (8) Die Kassenanordnungen sind, nach Buchungsstelle getrennt, fortlaufend zu nummerieren und zu ordnen.

## **§ 20 Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit**

- (1) Alle eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile eines Rechnungsbelegs bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.
- (2) Die Feststellungen obliegen den AStA-Vorständen, soweit sie das Studierendenparlament nicht während der Amtsperiode des AStA anderen gewählten Mitgliedern der Studierendenschaft jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich schriftlich überträgt. Bei den Fachschaftsräten, dem Ausländerrat und dem Sportreferat übernehmen die Vorstandsmitglieder entsprechend Satz 1 die Feststellungen für die jeweiligen Gremien. Die rechnerische Feststellung auf Kassenanordnungen darf nicht von Personen vorgenommen werden, die die Zahlung angeordnet haben (§ 19 Abs. 3). Ist eine rechnerische Feststellung seitens des Vorstands des Sportreferats aufgrund von Satz 3 oder § 19 Abs. 3 nicht möglich, so darf die rechnerische Feststellung durch den AStA-Vorstand erfolgen. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit kann auch eine arbeitsvertraglich beschäftigte Person beauftragt werden, die nicht zugleich mit der Kassenverwaltung (§ 22 Abs. 1) betraut sein darf. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit bestätigt der Feststeller, dass

- a) die in der Kassenanordnung (§ 19 ) und den sie begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung und Buchung maßgebenden Angaben vollständig und richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht von dem Feststeller der rechnerischen Richtigkeit (Absatz 4) zu bescheinigen ist,
  - b) nach den geltenden Vorschriften, insbesondere nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, verfahren worden ist,
  - c) die Lieferung und Leistung sowohl als solche als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war und entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
  - d) Abschlagsauszahlungen, Vorauszahlungen, ggf. Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.
  - e) bei Einnahmen die angeforderte Zahlung nach Rechtsgrund und Höhe richtig ermittelt worden ist.
- (4) Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit bestätigt der Feststeller, dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind. Hierzu gehört auch die richtige Anwendung der Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).
- (5) Die Feststellungsvermerke lauten „Sachlich richtig“ bei Feststellung der sachlichen Richtigkeit, „Rechnerisch richtig“ bei der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit oder „Rechnerisch richtig mit ...EUR...Cent“, wenn die Schlusszahlen geändert worden sind. Werden die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von derselben Person gleichzeitig vorgenommen, so lautet die Feststellung „Sachlich und rechnerisch (mit ...EUR...Cent) richtig“.

## **§ 21 Zahlungen (vgl. die §§ 70 und 77 LHO)**

- (1) Das Studierendenparlament wählt vor Beginn des Haushaltsjahres zwei Kassenverwalter.
- (2) Zahlungen dürfen nur vom Kassenverwalter und nur auf Grund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) – Anlage 3–, die vom Finanzvorstand des AStA oder einer anderen anordnungsbefugten Person zu unterschreiben ist, angenommen oder geleistet werden. Entsprechendes gilt für Umbuchungen.
- (3) Einzahlungen, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn keine schriftliche Anordnung nach Absatz 2 vorliegt. Die

Anordnung ist in diesem Fall nachträglich zu erteilen. Das gleiche gilt auch für die Überweisung von Zahlungsmitteln.

## **§ 22 Buchführung (vgl. die §§ 71, 72, 76 und 82 LHO)**

- (1) Über alle Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Die Buchungen nach der Zeitfolge müssen in der Regel täglich, in jedem Fall aber mindestens wöchentlich vorgenommen werden.
- (2) Alle Zahlungen sind in dem Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. Vorzeitig eingegangene Semesterbeiträge sind für das Haushaltsjahr zu verwahren, für das sie bestimmt sind. Diese verwahrten Semesterbeiträge dürfen in keinem Fall den Haushalt des laufenden Haushaltsjahres erweitern. Die Kassenbücher werden jeweils am letzten Tag des Haushaltsjahres abgeschlossen.
- (3) Bleibt am Ende des Haushaltsjahres der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so sind entsprechende Rücklagen aufzulösen, um den Haushalt auszugleichen. Ein Einnahmeüberschuss ist durch Zuführung zu den Rücklagen auszugleichen.
- (4) Die Fachschaftsräte, der Ausländerrat und das Sportreferat führen ihre Bücher nach der Zeitfolge gemäß Anlage 5.

## **§ 23 Kassen- und Kontoführung**

- (1) Der Zahlungsverkehr wird über eine Bargeldkasse und ein Girokonto abgewickelt. Für die Fachschaftsräte, den Ausländerrat und das Sportreferat können Bankunterkonten eingerichtet werden, die jedoch dem allgemeinen Girokonto direkt unterstellt sind und die auch vom Finanzvorstand des AStA jederzeit eingesehen werden können. Soweit erforderlich, können mit Einwilligung des Finanzvorstandes des AStA weitere Bargeldkassen eingerichtet werden. Dies soll, soweit nicht ernsthafte Gründe dagegen sprechen, für die Fachschaftsräte, den Ausländerrat und das Sportreferat geschehen. Das Bargeld darf nicht den Betrag übersteigen, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben oder als Wechselgeld erforderlich ist.
- (2) In regelmäßigen Abständen ist zu prüfen, ob Guthaben vom Girokonto den Rücklagen (§ 16) zuzuführen ist.

- (3) Soweit von der Studierendenschaft eigene Verkaufseinrichtungen (Kopierzentren, Lehrmittelverkaufsstände u.Ä.) betrieben werden, können für die Annahme von Bareinzahlungen mit Einwilligung des zuständigen Finanzvorstandes besondere Geldannahmestellen eingerichtet werden. Die vom AStA, dem Fachschaftsrat, dem Ausländerrat oder dem Sportreferat mit der Verwaltung der Geldannahmestelle beauftragte Person darf Einzahlungen annehmen, ohne dass hierfür Annahmeanordnungen vorliegen; Existiert diese Annahmestelle länger als 1 Tag, so ist eine Anschreibelliste zu führen, in die die Einzahlungen und ggf. die Auszahlungen sofort einzeln einzutragen sind. Die vereinnahmten Beträge sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal wöchentlich auf das Girokonto einzuzahlen oder der Bargeldkasse des jeweiligen Gremiums zuzuführen.
- (4) Das Bargeld, die Überweisungs- und Scheckhefte, die Sparbücher und die anderen Dokumente über die Geldanlagen der Studierendenschaft sind vom Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.
- (5) Über ein etwaiges Bankunterkonto bei Geldanstalten gemäß Abs. 1 S. 2 darf der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied des betreffenden Gremiums (AStA, Fachschaftsrat, Ausländerrat, Sportreferat) verfügen.
- (6) Der Kassenbestand ist mindestens einmal monatlich zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen (Anlage 2). Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassenbestand aus Zahlungsmitteln und Guthaben auf Girokonto und Sparbuch und in anderen Geldanlagen (z.B. festverzinslichen Schuldverschreibungen) zusammensetzt. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den gebuchten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.
- (7) Belege, Kassenanordnungen, Kassenbücher, Kontoauszüge, Quittungsblöcke und Jahresrechnungen sind nach Abschluss des Haushaltsjahres 10 Jahre lang sicher aufzubewahren.
- (8) Die Eröffnung von neuen Bankunterkonten gemäß Abs. 1 S. 2 oder deren Auflösung bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlamentes.

## **§ 24 Jahresabschlussrechnung (vgl. §80 Abs. 3, §81 und § 109 Abs. 1 LHO)**

- (1) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt der AStA die Jahresabschlussrechnung auf. Sie besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan

vorgesehenen Ordnung und der Ansätze des Haushaltsplans einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte. Ferner sind der Gesamtbetrag der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben sowie der kassenmäßige Überschuss oder Fehlbetrag auszuweisen (Anlage 4). Abweichungen von über 10% vom Haushaltsplan sind bei Mehrausgaben und Mindereinnahmen zu begründen. Außerdem ist ein Vermögensverzeichnis (Anlage 4, Anhang 1) beizufügen.

- (2) Die Fachschafträte, der Ausländerrat und das Sportreferat schließen ihre Buchführung gemäß Anlage 5 ab und erstellen eine Übersicht über offene Forderungen und offene Verbindlichkeiten, sowie ggf. ein Vermögensverzeichnis (§ 18 , Abs. 2) mit Stand 31. März. Diese Unterlagen übergeben sie innerhalb von einem Monat dem Finanzvorstand des AStA.
- (3) Der Finanzvorstand des AStA fügt die Jahresabschlussrechnungen der Fachschafträte, des Ausländerrats und des Sportreferats mit der allgemeinen Jahresabschlussrechnungen der Studierendenschaft zusammen und legt diese innerhalb von 4 Monaten der Hochschulleitung vor.
- (4) Der Finanzvorstand des AStA verantwortet die Jahresabschlussrechnung gegenüber dem Studierendenparlament und der Hochschulleitung.

## IV. Rechnungsprüfung und Entlastung

### § 25 Haftung

- (1) Im Außenverhältnis haften die Vorstandsmitglieder des AStA gesamtschuldnerisch für alle finanziellen Belange der Studierendenschaft einschließlich etwaiger Vermögens- und Vermögensfolgeschäden. Im Innenverhältnis haftet gegenüber dem AStA-Vorstand das Gremienmitglied, dem grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann, für etwaig eingetretene Schäden einschließlich etwaiger Vermögens- und Vermögensfolgeschäden. Diese Haftung im Innenverhältnis gilt auch für die Finanzvorstände der Fachschafträte, des Ausländerrats und des Sportreferats entsprechend.
- (2) Die Gremienmitglieder haften ab dem ersten Tag ihres Amtes.
- (3) Der Studierendenschaft steht es frei, für bestimmte Personen oder Veranstaltungen Versicherungen abzuschließen, die die Haftung für bestimmte Schäden übernehmen.

## **§ 26 Kassenprüfung (vgl. §109 Abs. 2 LHO)**

- (1) Die Jahresabschlussrechnung (§ 24 ) ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.
- (2) Dieselben Kassenprüfer nehmen außerdem mindestens einmal im Haushaltsjahr eine unvermutete Kassenprüfung vor.
- (3) Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob
  1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
  2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt und die Jahresabschlussrechnung, der Jahreskassenabschluss und das Vermögensverzeichnis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
  3. wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
  4. die Aufgabe mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann, insbesondere, ob Einrichtungen unterhalten oder Stellen aufrechterhalten werden, die eingeschränkt werden oder entfallen können.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen im laufenden Haushaltsjahr nicht dem AStA angehören. Sie werden zu Beginn jedes Haushaltsjahres vom Studierendenparlament gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Abschluss der Prüfung der Jahresabschlussrechnung des Haushaltsjahres, in dem sie berufen wurden. Sie verfassen über ihre Prüfungen einen schriftlichen Bericht, den sie dem AStA vorlegen. Der AStA erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Das Studierendenparlament kann für die Prüfung der Finanzen der Fachschaften des Ausländerrats und des Sportreferats zwei weitere Kassenprüfer wählen. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Werden keine weiteren Kassenprüfer gewählt, so ist die Prüfung der Finanzen der in Satz 1 genannten Gremien von denselben Kassenprüfern durchzuführen, die auch den AStA prüfen.

## **§ 27 Entlastung der Vorstände (vgl. § 109 Abs. 3 i.V.m. § 105 Abs. 2 LHO)**

- (1) Das Studierendenparlament hat den Jahresabschluss zusammen mit der Kassenprüfung innerhalb von drei Monaten festzustellen. Die Entlastung der Gremienvorstände erteilt das Studierendenparlament auf Grund der Berichte der Kassenprüfer.

- (2) Der Ältestenrat hat zu den Berichten der Kassenprüfer schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Die Entlastungsbeschlüsse sind zusammen mit den Jahresabschlussrechnungen und den Berichten der Kassenprüfer, der Stellungnahme des Ältestenrates und gegebenenfalls der betreffenden Gremien der Leitung der Hochschule mitzuteilen.

## V. Sonstige

### § 28 Übertragung der Finanzverantwortung

- (1) Die Fachschaftsräte, der Ausländerrat oder das Sportreferat können durch Beschluss ihre Finanzverantwortung für die Sachunterkonten an den AStA-Vorstand abgeben.
- (2) Besteht der Vorstand des Sportreferats aus einer einzelnen Person gibt das Sportreferat automatisch die Finanzverantwortung ab.
- (3) Der Ältestenrat kann, wenn er den Vorstand eines der unter Absatz 1 genannten Gremien für untauglich hält, beschließen, ihm die Finanzverantwortung zu entziehen.
- (4) In den unter Absatz 1 bis 3 genannten Fällen gehen alle finanziellen Befugnisse und Pflichten des Vorstandes des betreffenden Gremiums an den Vorstand des AStA über. Die Aufgaben des Finanzvorstandes des Gremiums übernimmt der Finanzvorstand des AStA.
- (5) Erfolgt die Übertragung der Finanzverantwortung während des Haushaltsjahres, so sind alle Finanzunterlagen an den Finanzvorstand des AStA zu übergeben.
- (6) Eine Rückübertragung der Finanzverantwortung kann nur mit dem Einverständnis des betreffenden Gremiums, des AStA-Vorstands und des Ältestenrats erfolgen. Absatz 5 gilt entsprechend.

### § 29 Arbeitnehmer

Die Rechtsverhältnisse der Angestellten sowie Arbeiter der Studierendenschaft bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden tariflichen Regelungen sofern sie nicht durch Beschlüsse von Gremien der Studierendenschaft der TU Clausthal anderweitig geregelt sind.

### § 30 Unternehmensbeteiligung

- (1) Der Studierendenschaft ist es nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen gestattet, Unternehmen zu gründen oder sich an Unternehmen zu beteiligen. Es

gelten die jeweiligen Vorgaben der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung einschließlich ihrer Ausführungserlasse hierzu.

(2) Dafür wird eine Zustimmung des Präsidiums der TU Clausthal benötigt.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung durch das Studierendenparlament, Aushang an den schwarzen Brettern in der Mensa, Studentenzentrum und Hauptgebäude, sowie Genehmigung durch das Präsidium der TU Clausthal zum 01.10.2013 in Kraft.

## **VI. Anlage**

## Haushaltsplan der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal zum TT.MM.JJJ für das Haushaltsjahr 20xx/xx

Titel	Alle Einnahmen	Neuer Ansatz für das Haushaltsjahr 20xx/yy	Tatsächliche Einnahmen des Haushaltsjahres 20xx/yy	Ansatz des Haushaltsjahres 20xx/yy vom TT. Monat JJJ
11121	Semesterbeiträge			
11951	Vermischte Einnahmen			
12501	Kopier- und Druckservice			
12502	Binde- und Serviceangebot			
12505	Mobilität für Studierende			
12901	Anzeigen in Veröffentlichungen der Studentenschaft			
12902	Kulturveranstaltungen			
12903	Sonderaktionen			
13202	Erlöse aus Verkauf von beweglichen Sachen			
16201	Zinseinnahmen			
18201	Rückzahlungen AStA Darlehen			
35101	Entnahme aus der allgem. Rücklage (Ausgleichsrücklage)			
35201	Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage			
35901	Entnahme aus der Sonderrücklage Recht und Soziales			
35902	Entnahme aus der Sonderrücklage Kulturveranstaltungen			
35904	Entnahme aus Rücklage Betriebs-/ und Geschäftsausstattung			
	Summe			

Titel	Alle Ausgaben	Neuer Ansatz für das Haushaltsjahr 20xx/yy	Tatsächliche Ausgaben des Haushaltsjahres 20xx/yy	Ansatz des Haushaltsjahres 20xx/yy vom TT. Monat JJJJ
41202	Aufwandsentschädigungen für AStA-Vorstand und Referenten			
41203	Sonstige Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten			
42502	Vergütung der Stundenweise Beschäftigten			
42503	Vergütung Generalsekretär			
45102	Kulturveranstaltungen			
45103	Sonderaktionen			
51101	Geschäftsbedarf			
51102	Veröffentlichungen, außer Haus			
51110	Zur Verfügung Fachschaft MI			
51111	Zur Verfügung Fachschaft MVC			
51112	Zur Verfügung Fachschaft GRW			
51113	Zur Verfügung Fachschaft PMC			
51114	Zur Verfügung des AuRa			
51115	Zur Verfügung des Sportreferats			
51201	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Software			
51301	Post- und Fernmeldegebühren			
51401	Mobilität für Studierende			
51501	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung von Geräten			
52251	Kopier- und Druckservice			
52252	Binde- und Serviceangebot			
52601	Gerichtskosten, Rechtshilfe für Studierende			
52701	Reisekostenvergütung			
54659	Vermischte Verwaltungsgebühren			
57501	Zinsausgaben			
68501	Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse (Spenden)			
68502	Außerordentliche Zuwendungen			
81215	Erwerb von Geräten			
86301	AStA Darlehen			
91101	Zuführung zu der allgem. Rücklage (Ausgleichsrücklage)			
91201	Zuführung zu der Betriebsmittelrücklage			
91901	Zuführung zu der Sonderrücklage Recht und Soziales			
91902	Zuführung zu der Sonderrücklage Kulturveranstaltungen			
91907	Zuführung zur Rücklage Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Summe			

## Abrechnung Monat

### Alle Einnahmen

Titel	Bezeichnung	Giro	Barkasse	weitere Konten	Gesamt	April-Abrechnungsmonat	Haushaltsplan	Differenz

### Alle Ausgaben

Titel	Bezeichnung	Giro	Barkasse	weitere Konten	Gesamt	April-Abrechnungsmonat	Haushaltsplan	Differenz

### Alle Umbuchungen

Titel	Bezeichnung	Giro	Barkasse	weitere Konten	Gesamt

#### Girokonto

#### Anfangsbestand

Einnahmen

Ausgaben

Umbuchungen

Aufgelöste Rücklagen

**Endbestand ohne Rücklagen**

Rücklagen

**Endbestand**

#### Barkasse

#### Anfangsbestand

Einnahmen

Ausgaben

Umbuchungen

**Endbestand**

#### weitere Konten

#### Anfangsbestand

Einnahmen

Ausgaben

Umbuchungen

Aufgelöste Rücklagen

**Endbestand ohne Rücklagen**

Rücklagen

**Endbestand**



# Jahresabschlussrechnung des Haushaltsjahres 20xx/20xx

Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal

TT. Monat JJJ

## 1. Bestand der Rücklagen

Einnahmesoll im Haushaltsjahr:

20xx/20xx: ...EUR  
 20xx/20xx: ...EUR  
 20xx/20xx: ...EUR  
 20xx/20xx: ...EUR  
 20xx/20xx: ...EUR

Durchschnittliches Einnahmesoll der letzten 5 Haushaltsjahre: ... EUR

### 5% (Minimum der Betriebsmittelrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

### 20% (Maximum der Betriebsmittelrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

### 50% (Maximum der Gesamtrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

Semesterbeiträge und dessen Durchschnitt der letzten 5 Haushaltsjahre:

	FS MI	FS MVC	FS GRW	FS PMC	Ausländerrat	Sporreferat
20xxx/20xx						
20xxx/20xx						
20xxx/20xx						
20xxx/20xx						
20xxx/20xx						
Durchschnitt						

## Fachschaft MI:

### 5% (Minimum der Betriebsmittelrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

### 100% (Maximum der Betriebsmittelrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

## Fachschaft MVC:

### 5% (Minimum der Betriebsmittelrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

### 100% (Maximum der Betriebsmittelrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

**Fachschaft GRW:**5% (Minimum der Betriebsmittelrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

100% (Maximum der Betriebsmittelrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

**Fachschaft PMC:**5% (Minimum der Betriebsmittelrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

100% (Maximum der Betriebsmittelrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

**Ausländerrat:**5% (Minimum der Betriebsmittelrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

100% (Maximum der Betriebsmittelrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

**Sportreferat:**5% (Minimum der Betriebsmittelrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

100% (Maximum der Betriebsmittelrücklage)

... EUR – Ist: ... EUR

Die Höhe der Betriebsmittelrücklage und die der Gesamtrücklage liegen / liegen nicht in dem Rahmen, wie er § 16 der Finanzordnung der Studierendenschaft zu entnehmen ist.

**2. Haushaltsübersicht**

Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres: ...EUR

Rücklagen am Ende des Haushaltsjahres: ...EUR

Saldo: ... EUR

Erläuterungen bei größeren Abweichungen:

**3. Vermögensverzeichnis zum Stichtag 31.03.20xx****Guthaben der Studierendenschaft:**

Barkasse: ... EUR  
 Girokonto: ... EUR  
 weitere Konten: ... EUR  
 Summe Guthaben: ... EUR

	Barkasse	Girokonto	Weitere	Summe Guthaben
AStA				
Fachschaft xx				
Ausländerrat				
Sportreferat				

**Forderungen:**

Offene Rechnungen: ... EUR  
 Darlehen: ... EUR  
 Summe Forderungen: ... EUR

**Verbindlichkeiten:****4. Begründung von Mehrausgaben und Mindereinnahmen:*****Begründung von sämtlichen erheblichen Mindereinnahmen******Begründung von sämtlichen erheblichen Mehrausgaben*****Anlagen:**

- Liste offener Rechnungen
- Liste offener Darlehen
- Inventarliste
- Jahresabschlussrechnung des Journals

**AStA-Inventarliste**

Inventarnummer	Bezeichnung	Raumnr.	Raum	Anschaffungsdatum	Kaufpreis	Zustand/Bemerkung

**AStA-Fremdinventarliste**

Inventarnummer	Bezeichnung	Raumnr.	Raum	Anschaffungsdatum	Kaufpreis	Zustand/Bemerkung

